



1_C_01 TW – Leistungsbeschreibung

Wirkungsberichterstattung Grüne Bundeswertpapiere

Verfahrensart	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß VgV
Stufe des Verfahrens	Stufe 1 und 2; hier: Stufe 1 (Teilnahmewettbewerb)
Zweck der Vergabeunterlage	Beschreibung des Auftragsgegenstands; die finale Fassung in Stufe 2 (Angebotsphase) wird Vertragsbestandteil. Vergabeunterlage zur Information der Bewerber: • nicht auszufüllen, • nicht einzureichen, verbleibt beim Bewerber.
Verhandlungen	Keine Verhandlungen in Stufe 1 (Teilnahmewettbewerb); Fragen sind zulässig und über die Vergabeplattform DTVP einzureichen. Verhandlungen in Stufe 2 (Angebotsphase) erfolgen nur nach Maßgabe der Vergabeunterlagen und im vergaberechtlich zulässigen Umfang.
Öffentlicher Auftraggeber	Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH
Adresse	Olof-Palme-Straße 17, 60439 Frankfurt am Main
Kontaktstelle	siehe Bekanntmachung; Kommunikation grundsätzlich über DTVP
Website	https://www.deutsche-finanzagentur.de



Inhalt

1	Vorbemerkung zur Einordnung dieses Dokuments	3
2	Hintergründe und Rahmenbedingungen	3
2.1	<i>Kapitalmarktauftritt</i>	4
2.2	<i>Berichterstattung</i>	4
2.3	<i>Überblick zu den Ausgabentiteln</i>	4
3	Ziel und Gegenstand der Leistung	5
4	Beschreibung und Umfang der Leistung	5
4.1	<i>Prüfung der Datengrundlage</i>	5
4.2	<i>Wirkungsermittlung</i>	6
4.3	<i>Wirkungsaggregation</i>	6
4.4	<i>Beständigkeit der Methodik</i>	7
4.5	<i>Verwendung von Prognosen</i>	7
4.6	<i>Ausrichtung und Inhalt des beauftragten Wirkungsberichts</i>	7
4.7	<i>Berichtsformat</i>	8
4.8	<i>Schlüsselpersonen</i>	8
4.9	<i>Projektmanagement</i>	8
4.10	<i>Bearbeitungszeitraum</i>	8
4.11	<i>Vorstellung und Veröffentlichung der Berichte</i>	8
4.12	<i>Prozessimplementierung (Initialeleistungen) und repetitiver Aufwand</i>	8
4.13	<i>Zusätzliche (optionale) Leistungen nach Aufwand</i>	9
5	Vertragslaufzeit und Beauftragung der Wirkungsberichte	9
5.1	<i>Fest vereinbarte Leistungen: 3 Wirkungsberichte</i>	9
5.2	<i>Zwei einseitige Verlängerungsoptionen für bis zu 4 weitere Wirkungsberichte</i>	10
6	Vergütungsstruktur	10
6.1	<i>Fest vereinbarte Leistungen</i>	10
6.1.1	<i>Wirkungsbericht Nr. 1 – inkl. Initialeleistungen – (Formblatt 2_B_01, Ziffer V, Preisposition 1)</i>	10
6.1.2	<i>Wirkungsbericht Nr. 2 – (Formblatt 2_B_01, Ziffer V, Preisposition 2)</i>	10
6.1.3	<i>Wirkungsbericht Nr. 3 – (Formblatt 2_B_01, Ziffer V, Preisposition 3)</i>	10
6.2	<i>Optionale Leistungen</i>	10
6.2.1	<i>Wirkungsbericht Nr. 4 – (Formblatt 2_B_01, Ziffer V, Preisposition 4)</i>	10
6.2.2	<i>Wirkungsbericht Nr. 5 – (Formblatt 2_B_01, Ziffer V, Preisposition 5)</i>	10
6.2.3	<i>Wirkungsbericht Nr. 6 – (Formblatt 2_B_01, Ziffer V, Preisposition 6)</i>	10
6.2.4	<i>Wirkungsbericht Nr. 7 – (Formblatt 2_B_01, Ziffer V, Preisposition 7)</i>	10
6.2.5	<i>Zusätzliche (optionale) Leistungen nach Aufwand – (Formblatt 2_B_01, Ziffer V, Preisposition 8)</i>	11



1 Vorbemerkung zur Einordnung dieses Dokuments

Hinweis:

Die Leistungsbeschreibung wird in ihrer aktuellsten Fassung der 2. Stufe des Vergabeverfahrens durch Zuschlagserteilung zum Vertragsbestandteil (als Anlage 1 der Vereinbarung **2_D_01**). In Stufe 2 des Vergabeverfahrens (Angebotsphase) werden die im Verfahren verbliebenen Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert und sind ab diesem Zeitpunkt Bieter. Der bezuschlagte Bieter wird mit Zuschlagserteilung Auftragnehmer und hat die Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung – weiter ausgestaltet und konkretisiert durch sein Angebot (insbesondere seinem Leistungskonzept **2_B_03** – mit dem seinerseits angebotenen Team zu erbringen.

Diese Leistungsbeschreibung definiert mittels „Muss-Vorgaben“ insbesondere Mindestanforderungen und -standards¹.

Die Bieter haben in der 2. Stufe des Vergabeverfahrens mit Ihrem Angebot über das Vergabeportal DTVP u.a. ein Leistungskonzept (**2_B_03**) einzureichen. Als Teil des Angebotes wird dieses Leistungskonzept als Anlage 3 der Vereinbarung **2_D_01** ebenfalls Vertragsbestandteil. Mit dem Leistungskonzept haben die Bieter die Pflicht darzustellen, wie sie die Einhaltung der hier definierten Mindestanforderungen im Auftragsfall sicherstellen werden. Die darin dargestellten und bewerteten leistungsbezogenen Merkmale werden vertragsprägend, sofern sie für den Zuschlag erheblich und hinreichend bestimmt sind (vgl. Vereinbarung **2_D_01**).

Hinweis:

Die Muss-Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung sind Mindestanforderungen an das letztverbindliche (finale) Angebot. Weicht ein Erstangebot von einer Muss-Vorgabe ab oder lässt es diese offen, führt dies nicht zum Ausschluss; die Abweichung ist im Leistungskonzept kenntlich zu machen und kann Gegenstand der Verhandlungen sein. Der Auftraggeber teilt mit der Aufforderung zur Abgabe des letztverbindlichen Angebots den dann maßgeblichen Stand der Leistungsbeschreibung mit. Ein Zuschlag auf ein Erstangebot (vgl. Angebotsbedingungen **2_A_01**) kommt nur für Erstangebote in Betracht, die sämtliche Muss-Vorgaben erfüllen.

In *blauer kursiver Schrift* sind diejenigen Teile der Leistungsbeschreibung besonders hervorgehoben, bei denen gezielt unbestimmte Begrifflichkeiten wie „sollen“ verwendet werden. Die Bieter haben – über die Einhaltung der Mindestanforderungen hinaus – insbesondere an diesen Stellen die Möglichkeit, mit ihren Leistungskonzepten die auftragsgegenständliche Leistung weiter auszugestalten bzw. zu konkretisieren bzw. ihre konkreten Ansätze mit ihren spezifischen Stärken anzubieten und sich dahingehend im Auftragsfall zu verpflichten. Der Auftraggeber ermutigt die Bieter ausdrücklich, solche über die Mindestanforderungen hinausgehende Ansätze und Konzepte anzubieten, die einen substanziellen Mehrwert für die auftragsgegenständliche Leistung schaffen. Leistungskonzepte, die eine qualitative Leistungssteigerung erwarten lassen und diesbezüglich eine hohe Verbindlichkeit aufweisen, werden im Rahmen der Bewertungsmatrix besonders positiv bewertet und sind entscheidend für das Erreichen der höchsten Punktzahlen.

Das Leistungskonzept wird in Stufe 2 des Verfahrens anhand der Bewertungsmatrix zum Zuschlagskriterium 2 bewertet; vgl. Angebotsbedingungen Vergabeunterlage **2_A_01**; Zuschlagskriterium 2.

Ferner haben die Bieter mittels Formblatt **2_B_04** (Kurzlebensläufe) ein Team anzubieten, das für die Leistungserbringung eingesetzt wird. Auch das angebotene Team wird mittels der Bewertungsmatrix (vgl. Angebotsbedingungen (Vergabeunterlage **2_A_01**; Zuschlagskriterium 3) in der Angebotsphase bewertet.

2 Hintergründe und Rahmenbedingungen

Deutschland hat sich im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen von 2015 und europäischen Initiativen wie dem Europäischen Grünen Deal von 2019, dem Deal für eine saubere Industrie von 2025 und der Biodiversitätsstrategie 2030 der Europäischen Union zu ambitioniertem Klima-, Umwelt- und Naturschutz verpflichtet. Zur Erreichung dieser Ziele leistet auch das Finanzsystem einen wichtigen Beitrag: durch die Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten können Chancen und Risiken der Transformation angemessen bewertet und nachhaltige Investitionen mobilisiert werden.

¹Zu solchen Muss-Bestimmungen gehören bspw. auch Formulierungen wie „sind zu überprüfen“, „ist zu erstellen“ oder Ähnliche.



2.1 Kapitalmarktauftritt

Die Bundesrepublik Deutschland gibt seit 2020 Grüne Bundeswertpapiere am Kapitalmarkt als fester Bestandteil des allgemeinen Schuldenmanagements. Die Rahmenbedingungen für das Programm sind im Rahmenwerk für Grüne Bundeswertpapiere festgelegt und sind nach den Green Bond Principles der International Capital Market Organisation ausgerichtet.

Als Emittent Grüner Bundeswertpapiere hat Deutschland mittlerweile eine grüne Renditekurve als Benchmark für den Euro-Finanzmarkt etabliert und bietet Marktteilnehmern mit unterschiedlichen Anlagehorizonten eine grüne und transparente Anlagealternative mit erstklassiger Bonität. Als Benchmark-Emittent bietet Deutschland auf Basis des Zwillingskonzeptes zudem eine Referenz für das Greenium am Euro-Finanzmarkt.

Der Mittelaufnahme über Grüne Bundeswertpapiere am Kapitalmarkt liegen hierbei stets Haushaltsausgaben zu Grunde, die im Vorjahr getätigt wurden.

Für die Durchführung der operativen Aufgaben im Zusammenhang mit Grünen Bundeswertpapieren und der dazugehörigen Berichterstattung ist ein Kernteam Grüne Bundeswertpapiere („Kernteam“) verantwortlich. Im Kernteam sind das Bundesministerium der Finanzen („BMF“), das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit („BMUKN“) und die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH („Finanzagentur“) vertreten; letztere ist Auftraggeber bzgl. der hier gegenständlichen Leistungen.

2.2 Berichterstattung

Eine zentrale Rolle im Marktauftritt spielt die Transparenz über die Mittelverwendung der Erlöse aus Grünen Bundeswertpapieren und die Umweltwirkung der anrechenbaren Ausgaben. Für alle Begebungen verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland zu einer transparenten Berichterstattung über die anrechenbaren Ausgaben sowie über deren Auswirkungen auf Klima, Umwelt und Natur.

Der jährliche Wirkungsbericht wird erstellt, um die klimabezogenen und ökologischen Effekte der am Kapitalmarkt finanzierten grünen Ausgaben für Investoren transparent und nachvollziehbar darzustellen. Dabei orientiert sich die Bundesrepublik Deutschland an den Empfehlungen der Green Bond Principles („GBP“) zum Reporting der International Capital Market Association („ICMA“), wonach die erwarteten Wirkungen durch qualitative und quantitative Wirkungsindikatoren einschließlich der zugrunde liegenden Methodik bereitgestellt werden. Der Wirkungsbericht stützt sich auf Daten und Evaluationen der zuständigen Bundesministerien und wird frühestens nach Abschluss aller Emissionen Grüner Bundeswertpapiere eines Emissionsjahrs veröffentlicht.

Zur Veranschaulichung dienen die bisher veröffentlichten Wirkungsberichte 2020 bis 2024 auf der Website des Auftraggebers.²

2.3 Überblick zu den Ausgabentiteln

Die für die Berichterstattung zu Grünen Bundeswertpapieren relevanten, anrechenbaren grünen Ausgaben werden jährlich aus Haushaltstiteln des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ausgewählt, die sich an den Zielen der Ausgabenprogramme, ihrem Beitrag zu Klima-, Umwelt- und Naturschutzzielen sowie der Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles orientieren. Die jeweils für die Haushaltsausgaben zuständigen Ministerien sind bei diesem Auswahlprozess eng eingebunden.

Die anrechenbaren Ausgaben können derzeit fünf Sektoren zugeordnet werden: Verkehr, Internationale Zusammenarbeit, Forschung, Energie und Ressourcen, Ökosysteme. Sie decken damit diverse Umweltbereiche und Handlungsfelder ab. Neben der Höhe der Ausgaben stellen die titelverwaltenden Bundesministerien Wirkungsdaten und -indikatoren zu den Haushaltstiteln bereit.

Diese bereitgestellten Daten und Indikatoren werden für die Wirkungsermittlung genutzt. Für viele Titel sind quantitative Indikatoren (z.B. CO₂-Einsparungen, Flächenwirkungen) vorhanden, für einige liegen bislang hauptsächlich qualitative oder indikative Beschreibungen vor. Häufig beziehen sich die jährlich betrachteten Ausgaben der Haushaltstitel auf mehrjährig laufende Programme, so dass Wirkungsdaten über mehrere Emissionsjahre identisch bleiben.

² <https://www.deutsche-finanzagentur.de/en/federal-securities/types-of-federal-securities/green-federal-securities/use-of-proceeds>



Aufgrund des breiten Spektrums unterschiedlicher Themenbereiche und Zielsetzungen unterscheiden sich die anrechenbaren Ausgaben in ihrer Umwelt-, Klima- und Naturschutzwirkung erheblich.

3 Ziel und Gegenstand der Leistung

Das aktuell geltende Rahmenwerk für Grüne Bundeswertpapiere vom 15. Januar 2026 („Rahmenwerk“)³ legt transparent fest, unter welchen Bedingungen Grüne Bundeswertpapiere begeben werden: es definiert

- a) Ziele in Klima-, Umwelt- und Naturschutz,
- b) die Prozesse der Projektbewertung und -auswahl,
- c) anrechenbare grüne Ausgaben sowie Ausschlusskriterien,
- d) Berichtsprozesse und
- e) externe Prüfungen.

Die Emissionserlöse eines laufenden Kalenderjahres werden den als grün anerkannten Ausgaben des Bundes aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr zugeordnet (vgl. Rahmenwerk, Seiten 18/19). Die damit verbundene Berichterstattung ist im Rahmenwerk auf den Seiten 19-21 dargestellt. Die Wirkungsberichte (nachfolgend auch „Berichte“) werden demnach – beginnend mit dem Emissionsjahr 2026 – durch die Bundesrepublik Deutschland oder einen damit beauftragten Dritten erstellt, enthalten relevante Wirkungsindikatoren (z. B. vermiedene CO₂-Emissionen) und/oder Leistungsindikatoren (z. B. Gesamtzahl der Projekte) sowie die zur Berechnung oder Evaluierung der Wirkungsindikatoren angewandte Methodik, Annahmen und Limitationen und werden auf der Internetseite der Finanzagentur veröffentlicht. Ziel ist es, die Berichte nach einer wissenschaftlich fundierten Methodik durch einen externen Dienstleister erstellen zu lassen. Eine nachvollziehbare, überprüfbare und dem aktuellen Stand der Forschung entsprechende Wirkungsermittlung ist von zentraler Bedeutung für den Auftraggeber. Durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden bei der Wirkungsermittlung sowie die Orientierung an Marktstandards wird Deutschland seine Vorreiterrolle im Sustainable Finance Markt weiter stärken und die Grundlage für eine langfristig konsistente Weiterentwicklung der Berichterstattung schaffen.

Die auftragsgegenständliche Leistung ist daher die jährliche Erstellung eines Wirkungsberichts auf Basis der von der Finanzagentur (nachfolgend auch „Auftraggeber“) bereitgestellten Daten zu ausgewählten Haushaltstiteln.

Die Leistung beinhaltet dabei die Ermittlung standardisierter Wirkungsindikatoren, einschließlich einer Dokumentation der verwendeten Methoden. Im Zuge der Erstellung sind Abstimmungen mit dem Auftraggeber durchzuführen.

4 Beschreibung und Umfang der Leistung

4.1 Prüfung der Datengrundlage

Den im Emissionsjahr langfristig finanzierten Ausgaben liegen zum jeweiligen Zeitpunkt bereits bekannte Ausgaben des Vorjahres in einzelnen Haushaltstiteln zu Grunde (s.o.). Zu diesen Titeln und Ausgaben werden vom Kernteam weitere Wirkungsdaten – d.h. Wirkungsindikatoren, qualitative Informationen und Daten zur Wirkungsermittlung – von den Titelnbewirtschaftern abgefragt und gesammelt dem Auftragnehmer zur Wirkungsberichterstattung vorgelegt.

Die auftragsgegenständliche Leistung muss auf den vorhandenen, vom Auftraggeber gelieferten Wirkungsdaten aufbauen. Gelieferte Daten werden hauptsächlich in Deutsch vorliegen. Die vom Auftraggeber gelieferten Daten zu Ausgabentiteln und damit verbundenen Projekten sind bei der Erstellung des Wirkungsberichts vollständig zu berücksichtigen. Liegen Wirkungsdaten nicht auf Titelebene, sondern auf Projektebene vor, so ist unter Nutzung von wissenschaftlichen Ansätzen eine Aggregation der Wirkungsdaten von der Projektebene auf die Titelebene vorzunehmen.

Bei der Auswahl und Ermittlung von Wirkungsindikatoren stehen grundsätzlich die Indikatoren im Vordergrund, die für die Darstellung der wesentlichen Umweltwirkungen der im Haushaltstitel enthaltenen Ausgaben besonders geeignet und belastbar sind.

³ Die englische Fassung des Rahmenwerks (PDF: https://www.deutsche-finanzagentur.de/fileadmin/user_upload/Institutionelle-investoren/green/GreenBondFramework_Germany_2026.pdf) ist die rechtlich bindende. Daneben existiert eine deutsche Übersetzung (PDF: https://www.deutsche-finanzagentur.de/fileadmin/user_upload/Institutionelle-investoren/green/GreenBondFramework_Germany_2026_DE.pdf).



Die gelieferten Daten über die Wirkung auf Umwelt, Klima und Natur der Haushaltstitel bzw. damit verbundenen Projekte sind auf Geeignetheit und Konformität mit dem Format des Wirkungsberichts für die Zwecke der Grünen Bundeswertpapiere zu prüfen. Ebenso *sollen*⁴ Argumentationsbrüche in der Wirkungsermittlung zwischen unterschiedlichen Titeln identifiziert werden.

Eine detaillierte Prüfung der konkreten Wirkung einzelner Maßnahmen oder der unterliegenden Methoden ist hierbei nicht Teil der ausgeschriebenen Leistung.

Ebenfalls nicht Bestandteil der Leistung ist die Allokation der Emissionserlöse sowie Auswahl der Haushaltstitel. Diese Informationen werden vom Auftraggeber eigenständig ermittelt und in separaten Dokumenten veröffentlicht.

4.2 Wirkungsermittlung

Sind nach obiger Prüfung keine geeigneten Wirkungsindikatoren für einzelne Haushaltstitel vorhanden, ist zur Wirkungsermittlung für das Berichtsjahr ausgehend von Informationen zum Haushaltstitel und anknüpfend an die bisherigen Arbeiten in den Wirkungsberichten auf geeignete Evaluierungen, Studien, Publikationen und wissenschaftliche Veröffentlichungen zurückzugreifen. Ebenso *können*⁵ vom Auftragnehmer entwickelte wissenschaftliche Ansätze und Verfahren zur Wirkungsermittlung zum Einsatz kommen, insbesondere wenn durch Annahmen, Berechnungen und/oder geeignete Ermittlungsmethoden die Indikatorik deutlich verbessert wird. Dies kann beispielsweise das Füllen etwaiger Datenlücken bei der Wirkungsermittlung betreffen, die Transformation von Output- oder Outcome-Indikatoren zu Impact-Indikatoren oder das (deduktive) Hinleiten von qualitativ beschreibender Wirkungsberichterstattung zu quantitativ messbaren Größen ökologischer Wirkung. Methoden oder Verfahren gelten als geeignet, wenn sie den aktuell anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechen und zu der Durchführung der auftragsgegenständlichen Leistung wesentlich und unmittelbar beitragen. *Sollte*⁶ hierbei oder bei weiteren Arbeiten im Rahmen der ausgeschriebenen Leistung K.I. eingesetzt werden, muss dies nach wissenschaftlichen Standards erfolgen. Der Einsatz und die Prüfung der unter Hinzunahme von K.I. erzeugten Ergebnisse sind dem Auftraggeber transparent zu machen.

Die im Rahmen der Leistung ermittelten Ergebnisse *sollen*⁷ möglichst mit den ICMA-Core-Indicators (wie von der ICMA veröffentlicht unter „Impact and other Reporting“⁸) kompatibel sein. Die Erhebung weiterer potenzieller Indikatoren durch den Auftragnehmer *soll nur erfolgen, soweit dies für die Einordnung oder die Aggregation der Ergebnisse erforderlich ist*.⁹

Evaluierungen, Studien und Publikationen, die im Zeitraum der Erstellung eines Wirkungsberichts bekannt werden, sind *angemessen zu berücksichtigen*.¹⁰

4.3 Wirkungsaggregation

Je Ausgabentitel gelieferte oder ermittelte, quantitative Wirkungsindikatoren sind – falls nicht bereits in diesen vorliegend – in standardisierte Indikatoren und Einheiten umzurechnen. Die Umrechnung ist auf Basis wissenschaftlicher Ansätze durchzuführen. Als standardisierte Indikatoren sind *insbesondere*¹¹ etablierte Wirkungsindikatoren der ICMA (ICMA Core-Indicators) zu verwenden.

⁴ Der Umgang mit Argumentationsbrüchen in der Wirkungsermittlung zwischen unterschiedlichen Titeln wird mittels und im Rahmen des **Unterkriteriums 2.1** (Datengrundlage & Datenstruktur) bewertet.

⁵ Der Einsatz vom Auftragnehmer entwickelter wissenschaftlicher Ansätze und Verfahren zur Wirkungsermittlung wird mittels und im Rahmen des **Unterkriteriums 2.2** (Wirkungsermittlung & Datenlücken) bewertet.

⁶ Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI), insbesondere die diesbezügliche Transparenz, Validierung und wissenschaftliche Kontrolle evtl. mit Hilfe von KI erzeugter Ergebnisse, wird mittels und im Rahmen des **Unterkriteriums 2.5** (Projektsteuerung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung) bewertet.

⁷ Die Kompatibilität der ermittelten Ergebnisse mit den ICMA-Core-Indicators wird mittels und im Rahmen des **Unterkriteriums 2.3** (Standardisierung, ICMA-Anschlussfähigkeit & Aggregation) bewertet.

⁸ <https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/impact-reporting/green-projects/>

⁹ Die sachgerechte Erhebung weiterer Indikatoren, nur soweit für die Einordnung oder Aggregation der Ergebnisse erforderlich, wird mittels und im Rahmen des **Unterkriteriums 2.3** (Standardisierung, ICMA-Anschlussfähigkeit & Aggregation) bewertet.

¹⁰ Die angemessene Berücksichtigung von Evaluierungen, Studien und Publikationen, die im Zeitraum der Erstellung eines Wirkungsberichts bekannt werden, wird mittels und im Rahmen des **Unterkriteriums 2.2** (Wirkungsermittlung & Datenlücken) bewertet.

¹¹ Die Verwendung etablierter Wirkungsindikatoren der ICMA (ICMA Core-Indicators) als standardisierte Indikatoren wird mittels und im Rahmen des **Unterkriteriums 2.3** (Standardisierung, ICMA-Anschlussfähigkeit & Aggregation) bewertet.



Ziel ist die Ermittlung einer Gesamtwirkung über mehrere Ausgabentitel. Bei der Aggregation sind Doppelzählungen zu vermeiden. Beispielsweise *sollen*¹² die derzeit im Wirkungsbericht dargestellten sechs Aggregate von CO₂-Minderungs-Indikatoren (vgl. „Wirkungsbericht Grüne Bundeswertpapiere 2023 und 2024“, Seiten 9 und 11) weiter zusammengefasst werden.

4.4 Beständigkeit der Methodik

In der Berichterstattung der Vorjahre verwendete und weiterhin als sachgerecht eingeschätzte Methoden zur Wirkungsermittlung, Umrechnung oder Wirkungsaggregation sind erneut anzuwenden. Weiterentwicklungen von der im Rahmen der ersten Wirkungsberichterstattung unter diesem Vertrag erarbeiteten Methodik werden für die folgenden Berichtsjahre insbesondere hinsichtlich Vollständigkeit der Ermittlung standardisierter Indikatoren sowie bei der Ermittlung einer aggregierten Gesamtwirkung *erwartet*.¹³

4.5 Verwendung von Prognosen

Da sich ein Teil der anrechenbaren Ausgaben zum Ende des jährlichen Berichtszeitraums noch in der Umsetzung befinden wird, kann die Wirkung der Maßnahmen häufig erst in den Folgejahren, beziehungsweise frühestens erst nach Abschluss der Maßnahmen, vollständig realisiert werden. Die Wirkungsermittlung kann somit geschätzte Ergebnisse über die gesamte Lebensdauer einer Maßnahme beinhalten. Ex-ante Schätzungen und Prognosen der erwarteten Wirkung sind Bestandteil der Berichterstattung.

Im Wirkungsbericht ist offenzulegen, dass es keine Garantie gibt, dass geschätzte Wirkungen eintreten werden. Prognosen und Schätzungen sind im Bericht zu kennzeichnen.

4.6 Ausrichtung und Inhalt des beauftragten Wirkungsberichts

Die Berichterstattung richtet sich entsprechend nach den Anforderungen des Kapitalmarkts, um Grüne Bundeswertpapiere für Marktteilnehmer möglichst attraktiv zu gestalten. Zielgruppe sind internationale Investoren und Marktteilnehmer im Grünen Kapitalmarkt.

Die bisherige Wirkungsberichterstattung zu den Emissionsjahren 2020 bis 2024 setzte Maßstäbe hinsichtlich Vollständigkeit, Transparenz und Zuordenbarkeit zu den einzelnen Wertpapieren.

Der Wirkungsbericht *soll*¹⁴ weiterhin die erwarteten Umweltauswirkungen oder -ergebnisse, die durch die anrechenbaren Ausgaben ermöglicht werden, kapitalmarktgerecht aufbereiten. Für zukünftige Berichte *wird angestrebt*⁽¹⁴⁾, eine straffe Darstellung mit Fokus auf quantitativen Ergebnissen, zentralen Indikatoren und zugrunde liegenden Methoden zu erzielen. Narrative Erläuterungen *sollen*⁽¹⁴⁾ sich auf das für das Verständnis der Ergebnisse und Methoden erforderliche Maß beschränken.

Diese Straffung wurde durch die ex-ante Veröffentlichung der indikativen Ausgaben bereits angestoßen. Das neue Verfahren unter dem aktualisierten Rahmenwerk ermöglicht es, die inhaltlichen Beschreibungen der als grün anerkannten Ausgaben im Wesentlichen auf die Übernahme der Zulieferungen des Auftraggebers zu begrenzen.

Eine vollständige Abdeckung aller anrechenbaren Ausgaben des Berichtsjahres ist weiterhin vorgesehen. Zum Zwecke der Wirkungsermittlung und/oder Berichterstattung dürfen – anders als in den bisherigen Berichten (Wirkungsdatenblatt mit titelweiser ausführlicher Darstellung) – künftig einzelne Haushaltstitel zusammengefasst werden. In einem separaten Kapitel muss ebenfalls eine übersichtliche Zusammenfassung der (Gesamt-)Wirkung aller Ausgaben auf Umwelt, Klima und Natur enthalten sein.

Offenzulegen und im Wirkungsbericht nachvollziehbar zu dokumentieren sind zudem weiterhin sämtliche vom Auftragnehmer verwendete Annahmen, Schätzungen, Umrechnungsmethoden, Modelle sowie Methoden zur Wirkungsermittlung. Dies erfolgt nach Standards des ICMA Harmonised Framework for Impact Reporting.

¹²Das Konzept wird bzgl. der Zusammenfassung von Aggregaten von CO₂-Minderungs-Indikatoren mittels und im Rahmen des **Unterkriteriums 2.3** (Standardisierung, ICMA-Anschlussfähigkeit & Aggregation) bewertet.

¹³ Die Darlegung von Weiterentwicklungen der Methodik für Folgejahre, insbesondere zur Vollständigkeit der Ermittlung standardisierter Indikatoren und aggregierter Gesamtwirkung, wird mittels und im Rahmen des **Unterkriteriums 2.5** (Projektsteuerung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung) bewertet.

¹⁴ Die kapitalmarktgerechte Aufbereitung der erwarteten Umweltauswirkungen und -ergebnisse wird mittels und im Rahmen des **Unterkriteriums 2.4** (Berichtsqualität, Transparenz und Reproduzierbarkeit) bewertet.



4.7 Berichtsformat

Der Wirkungsbericht ist schriftlich in Microsoft Word und im Portable Document Format (PDF) in englischer Sprache zu erstellen. Er muss barrierefrei und maschinenlesbar sein. Die übrige optische Gestaltung des Layouts obliegt dem Auftragnehmer. Die Finanzagentur beabsichtigt, das PDF auf ihrer Website zu veröffentlichen. Eine deutsche Fassung ist künftig nicht mehr vorgesehen.

Ergänzend zum Bericht ist eine tabellarische Übersicht in englischer Sprache über die für das Emissionsjahr ermittelten Wirkungsindikatoren je Haushaltstitel der anrechenbaren Ausgaben im Excel-Format Bestandteil der Leistung. Diese soll ebenfalls von der Finanzagentur veröffentlicht werden.

Die englischen Bezeichnungen der Haushaltstitel werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Zudem ist eine Excel-Datei dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen, die sämtliche genutzte Werte und Rechnungen enthält.

4.8 Schlüsselpersonen

Der Auftragnehmer hat für die gesamte Vertragslaufzeit eine hauptverantwortliche Ansprechperson sowie eine Vertretung¹⁵ zu benennen. Beide Personen müssen jeweils über deutsche und englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) verfügen.

4.9 Projektmanagement

Der Auftragnehmer übernimmt sämtliche Aufgaben des Projektmanagements im Zeitraum der Erstellung der Wirkungsberichterstattung. Diese ist grundsätzlich in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erledigen. Abstimmungen mit dem Auftraggeber und weiteren Mitgliedern des Kernteams können in Folge der Prüfung auf Geeignetheit gelieferter Wirkungsdaten (s.o.), dem Füllen von Datenlücken, sowie im Zuge eigener Berechnungen von Wirkungsindikatoren bzw. der Entwicklung eigener Methoden zur Wirkungsaggregation notwendig werden, sollen sich im Wesentlichen aber beschränken auf Ergebnisse. Abstimmungen des Auftragnehmers mit den beteiligten Bundesministerien (Interministerielle Arbeitsgruppe) sind während des Prozesses nicht vorgesehen. Wichtige Entscheidungen und Ergebnisse sind vom Auftragnehmer zu protokollieren. Nach Fertigstellung des ersten Wirkungsberichts sind durch den Auftragnehmer Prozessverbesserungen zu entwickeln und für die folgenden Berichtsjahre darzulegen.

4.10 Bearbeitungszeitraum

Im Verlauf eines Emissionsjahres, typischerweise im dritten Quartal, wird dem Auftragnehmer ein Datensatz zu allen zu betrachtenden Ausgabentiteln übermittelt. Hieraufhin wird die Erstellung des Wirkungsberichts gestartet. Der Zeitplan des Auftragnehmers ist derart zu gestalten, dass die Veröffentlichung des Wirkungsberichts im ersten Quartal des den Emissionen folgenden Jahres erfolgt.

Im ersten Jahr der Berichterstattung *kann*¹⁶ hiervon abgewichen werden, solange die Veröffentlichung noch im Jahr 2027 erfolgt. Für die erste Berichterstellung beginnt die Leistungserstellung unmittelbar nach Zuschlagerteilung.

4.11 Vorstellung und Veröffentlichung der Berichte

Der Auftragnehmer wird den Wirkungsbericht eines Jahres mit seiner Vorlage beim Auftraggeber vorstellen. Dies kann durch eine kurze Präsentation per Videokonferenz im Kernteam bzw. gegenüber dem Auftraggeber erfolgen.

Der Auftraggeber gibt den Bericht im Anschluss frei, legt ihn über das Kernteam den beteiligten Bundesministerien vor Veröffentlichung zur Kenntnisnahme vor.

Die Veröffentlichung des Wirkungsberichts wird vom Auftraggeber durchgeführt.

4.12 Prozessimplementierung (Initialleistungen) und repetitiver Aufwand

Die bisher unter dem vorherigen, aus dem Jahr 2020 stammenden Rahmenwerk für Grüne Bundeswertpapiere veröffentlichten Wirkungsberichte für die Emissionsjahre 2020 bis 2024 veranschaulichen den Grad der Beständigkeit

¹⁵ Die Sprachkompetenz ist in den Kurzlebensläufen der benannten Personen anzugeben. Angebote, die diese Mindestanforderung nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

¹⁶ Die Qualität der Zeitplanung wird mittels und im Rahmen des **Unterkriteriums 2.5** (Projektsteuerung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung) bewertet.



der Zusammensetzung der anrechenbaren Ausgaben und der damit verbundenen Berichterstattung. Diese Kontinuität darf aufgrund der direkten Verknüpfung an den Bundeshaushalt sowie der Bindung an das Rahmenwerk (2026) auch künftig vorausgesetzt werden. Es ist somit zu erwarten, dass sich die Aufwände für den Auftragnehmer ab der Erstellung des zweiten Wirkungsberichts deutlich verringern. Dass die Anzahl der als anrechenbare Ausgabe berücksichtigten Haushaltstitel von einem Emissionsjahr zum nächsten steigt oder sinkt, ist jedoch nicht ungewöhnlich.

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass unabhängig von der oben dargestellten laufenden Berichterstattung für die erstmalige Auftragsdurchführung ein erhöhter Aufwand für Initialleistungen¹⁷ entsteht, u.a. zur Einarbeitung in die Spezifika der Grünen Bundeswertpapiere, zwecks Aufbau und Implementierung der datenseitigen Erfassung und der Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer zur Integration der Daten des Auftraggebers, für die Erfassung, Bewertung und Analyse der bestehenden und etwaig erforderlichen neuen Methoden zur Wirkung der anrechenbaren Ausgaben und im Rahmen der Erstellung der initialen Struktur für das Berichtsformat und für die Visualisierung der Ergebnisse. Diese Initialleistungen fallen einmalig zu Beginn des Auftrags an und sind unabhängig von der Anzahl der nachfolgenden Berichtsjahre zu erbringen. Die Aufwände für die Initialleistungen sind in den Preis für den Wirkungsbericht Nr. 1 einzukalkulieren und sind mit der Vergütung des ersten Wirkungsberichts abgegolten.

4.13 Zusätzliche (optionale) Leistungen nach Aufwand

Zusätzliche (optionale) Leistungen im Sinne sind solche Leistungen, die

- a) über den durch die Pauschalpreise abgegoltenen Leistungsumfang – einschließlich der dort umfassten Initialleistungen – hinausgehen,
- b) vom Auftraggeber nicht bereits im Rahmen des regulären, jährlich wiederkehrenden Erstellungs-, Abstimmungs- und Veröffentlichungsprozesses eines Wirkungsberichts angefordert werden können, und
- c) **vor** ihrer Erbringung ausdrücklich und in Textform durch den Auftraggeber gesondert beauftragt worden sind.

Insbesondere folgende – nicht abschließend aufgezählte – Leistungen können als zusätzliche Leistungen beauftragt werden:

- Erstellung von Sonderauswertungen, Ad-hoc-Analysen oder ergänzenden Berichtsformaten außerhalb der für die Wirkungsberichte vereinbarten Leistungen;
- Teilnahme an zusätzlichen, über die *ggf. im Leistungskonzept vorgesehenen Vor-Ort-Terminen*¹⁷ hinausgehenden Terminen, insbesondere auch Investorengesprächen, Konferenzen oder Gesprächen mit Ratingagenturen, sofern der Auftraggeber die Teilnahme des Auftragnehmers wünscht.

Der Auftraggeber schätzt den voraussichtlichen Bedarf an zusätzlichen Leistungen auf 30 Personenstunden pro Berichtsjahr, mithin 90 Personenstunden für die fest vereinbarte Vertragslaufzeit (Wirkungsberichte Nr. 1–3) und analog auf 30 Personenstunden pro Berichtsjahr, mithin 120 Personenstunden für die gesamte optionale Vertragslaufzeit (Wirkungsberichte Nr. 4–7).¹⁸

5 Vertragslaufzeit und Beauftragung der Wirkungsberichte

5.1 Fest vereinbarte Leistungen: 3 Wirkungsberichte

Die auftragsgegenständliche Leistung sieht die Erstellung von jährlichen Wirkungsberichten vor, jeweils nach Abschluss eines Emissionsjahres (s.o.). Insgesamt drei Wirkungsberichte sind mit Zuschlagserteilung fest vereinbart (Emissionsjahre 2026, 2027 und 2028). Im Übrigen wird auf die Vereinbarung (**2_D_01**) verwiesen. Verschiebt sich die Zuschlagserteilung in einem Umfang, der eine zeitgerechte Erstellung des Wirkungsberichtes für das Berichtsjahr 2026 (Veröffentlichung noch im Jahr 2027) nicht mehr ermöglicht, so gelten dennoch drei Wirkungsberichte als fest vereinbart (Verschiebung des Leistungsbeginns).

¹⁷ Das Qualität des Konzepts hinsichtlich der Durchführung der Initialleistungen, wird mittels und im Rahmen des **Unterkriteriums 2.5** (Projektsteuerung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung) bewertet.

¹⁸ Diese Schätzung dient ausschließlich der Vergleichbarkeit der Angebote im Rahmen der Angebotswertung (Zuschlagskriterium 1 – Angebotspreis). Sie begründet weder einen Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf der geschätzten Menge noch eine entsprechende Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers. Der tatsächliche Abruf zusätzlicher Leistungen erfolgt ausschließlich nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs des Auftraggebers im Einzelfall. Bzgl. der Wertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien wird verwiesen auf Ziffer 12 der Angebotsbedingungen (Vergabeunterlage **2_A_01**)



5.2 Zwei einseitige Verlängerungsoptionen für bis zu 4 weitere Wirkungsberichte

Im Anschluss an die fest vereinbarten Leistungen verfügt der Auftraggeber über zwei Verlängerungsoptionen um jeweils zwei Jahre bzw. zwei Wirkungsberichte. Die erste der beiden Verlängerungsoptionen kann spätestens 14 Kalendertage nach Freigabe der geschuldeten Arbeitsergebnisse bzgl. des Wirkungsberichts Nr. 3 gezogen werden. Die zweite Verlängerungsoption ist dem Auftragnehmer spätestens 14 Kalendertage nach Freigabe der geschuldeten Arbeitsergebnisse bzgl. des Wirkungsberichts Nr. 5 in Textform mitgeteilt werden. Im Übrigen wird auf die Vereinbarung (2_D_01) verwiesen. Macht der Auftraggeber nicht von dieser Verlängerungsoption Gebrauch, endet die Vereinbarung automatisch mit Erbringung sämtlicher Leistungen im Zusammenhang mit dem zuletzt vereinbarten Wirkungsbericht.

6 Vergütungsstruktur

Die Vergütungsstruktur ist vorgegeben. Die Preise für die einzelnen Preispositionen ergeben sich aus dem Angebotsschreiben (Formblatt 2_B_01) des Auftragnehmers. Dort hat der Auftragnehmer seine Preise in der Angebotsphase eingetragen. Im Übrigen wird auf die diesbezüglichen Regelungen der Vereinbarung D_01 verwiesen.

6.1 Fest vereinbarte Leistungen

6.1.1 Wirkungsbericht Nr. 1 – inkl. Initialleistungen – (Formblatt 2_B_01, Ziffer V, Preisposition 1)

Der Preis umfasst sämtliche Leistungen für den Wirkungsbericht Nr. 1 gemäß dieser Leistungsbeschreibung nach den Bedingungen der Vereinbarung 2_D_01, näher ausgestaltet durch das Leistungskonzept des Auftragnehmers.

Für den Wirkungsbericht Nr. 1 gelten andere zeitliche Vorgaben als für die nachfolgenden Berichtsjahre. In den Preis für den Wirkungsbericht Nr. 1 sind sämtliche Aufwände für die Initialleistungen gemäß obiger Ziffer 4.12. einzukalkulieren.

6.1.2 Wirkungsbericht Nr. 2 – (Formblatt 2_B_01, Ziffer V, Preisposition 2)

Der Preis umfasst sämtliche Leistungen für den Wirkungsbericht Nr. 2 gemäß dieser Leistungsbeschreibung nach den Bedingungen der Vereinbarung 2_D_01, näher ausgestaltet durch das Leistungskonzept des Auftragnehmers.

6.1.3 Wirkungsbericht Nr. 3 – (Formblatt 2_B_01, Ziffer V, Preisposition 3)

Der Preis umfasst sämtliche Leistungen für den Wirkungsbericht Nr. 3 gemäß dieser Leistungsbeschreibung nach den Bedingungen der Vereinbarung 2_D_01, näher ausgestaltet durch das Leistungskonzept des Auftragnehmers.

6.2 Optionale Leistungen

Frühestens für den Wirkungsbericht Nr. 4 kann unter den in der Vereinbarung 2_D_01 genannten Bedingungen eine Preisanpassung verlangt werden.

6.2.1 Wirkungsbericht Nr. 4 – (Formblatt 2_B_01, Ziffer V, Preisposition 4)

Der Preis umfasst sämtliche Leistungen für den Wirkungsbericht Nr. 4 gemäß dieser Leistungsbeschreibung nach den Bedingungen der Vereinbarung 2_D_01, näher ausgestaltet durch das Leistungskonzept des Auftragnehmers. Er kommt nur zum Tragen, falls der Auftraggeber von der Ersten einseitigen Verlängerungsoption Gebrauch macht.

6.2.2 Wirkungsbericht Nr. 5 – (Formblatt 2_B_01, Ziffer V, Preisposition 5)

Der Preis umfasst sämtliche Leistungen für den Wirkungsbericht Nr. 5 gemäß dieser Leistungsbeschreibung nach den Bedingungen der Vereinbarung 2_D_01, näher ausgestaltet durch das Leistungskonzept des Auftragnehmers. Er kommt nur zum Tragen, falls der Auftraggeber von der Ersten einseitigen Verlängerungsoption Gebrauch macht.

6.2.3 Wirkungsbericht Nr. 6 – (Formblatt 2_B_01, Ziffer V, Preisposition 6)

Der Preis umfasst sämtliche Leistungen für den Wirkungsbericht Nr. 6 gemäß dieser Leistungsbeschreibung nach den Bedingungen der Vereinbarung 2_D_01, näher ausgestaltet durch das Leistungskonzept des Auftragnehmers. Diese Preisposition kommt nur zum Tragen, falls der Auftraggeber von beiden einseitigen Verlängerungsoptionen Gebrauch macht.

6.2.4 Wirkungsbericht Nr. 7 – (Formblatt 2_B_01, Ziffer V, Preisposition 7)

Der Preis umfasst sämtliche Leistungen für den Wirkungsbericht Nr. 7 gemäß dieser Leistungsbeschreibung nach den Bedingungen der Vereinbarung 2_D_01, näher ausgestaltet durch das Leistungskonzept des Auftragnehmers. Er kommt nur zum Tragen, falls der Auftraggeber von beiden einseitigen Verlängerungsoptionen Gebrauch macht.



6.2.5 Zusätzliche (optionale) Leistungen nach Aufwand – (Formblatt 2_B_01, Ziffer V, Preisposition 8)

Der Preis für zusätzliche (optionale) Leistungen gemäß dieser Leistungsbeschreibung (Ziffer 4.13) kommt nur zum Tragen, falls der Auftraggeber solche Leistungen in Anspruch nimmt und er diese **vor** ihrer Erbringung ausdrücklich und in Textform gesondert beauftragt hat.